

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Mag.^a Wölfl über die Beschwerde der AA, Adresse 1, **** Z, vertreten durch Rechtsanwalt BB, Adresse 2, **** Y, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 28.04.2025, ZI ***, betreffend eine Angelegenheit nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

1. Der Beschwerde wird **Folge gegeben** und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass es in seinem Spruchpunkt I. zu lauten hat:

*„Dem Antrag der AA, vertreten durch die CC, diese wiederum vertreten durch den handelsrechtlichen Geschäftsführer, DD, Adresse 2, **** Y, vom 12.06.2023 auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von ca 2,87 ha und einer Leistung von rund 2,36 MW_p, auf den Gst Nr **1 und **2, KG Z, wird stattgegeben und gemäß § 6 lit a iVm § 29 Abs 1 lit b, Abs 1a und Abs 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl Nr 26/2005 idF LGBl Nr 72/2025, die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Maßgabe der eingereichten und signierten Projektunterlagen*

- mit der Bezeichnung „Ansuchen um Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung AGRI-Photovoltaikanlage Z“ vom 12.06.2023 (samt Anhang 1 bis 12) sowie
- der Projektkonkretisierungen, -änderungen und -ergänzungen vom 23.01.2024 (***), vom 26.03.2024 (***), vom 06.08.2024 (***) sowie
- der Projektergänzung vom 02.03.2026 mit der Bezeichnung „Einreichoperat 2022 naturkundefachliche Ergänzung 02.03.2026“ (LVwG-2025/51/1337-5)

unter der Bedingung der Einhaltung der in der signierten Projektergänzung mit der Bezeichnung „Einreichoperat 2022 naturkundefachliche Ergänzung 02.03.2026“ enthaltenen Maßnahmen zum Schutz der Vogelart „Schafstelze“, erteilt.“

2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 12.06.2023, hat die AA, vertreten durch die CC, diese wiederum vertreten durch den handelsrechtlichen Geschäftsführer, DD, (im Folgenden: Antragstellerin bzw Beschwerdeführerin) um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage im Bereich der Grundstücke Nr **1 und **2, beide KG ***** Z, angesucht.

Mit Eingaben vom 23.01.2024, vom 26.03.2024 und vom 06.08.2024 kam es zu Projektkonkretisierungen, -ergänzungen bzw -änderungen.

Die belangte Behörde holte Stellungnahmen eines raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen, eines naturkundefachlichen Amtssachverständigen, einer wasserfachlichen Amtssachverständigen und eines agrarwirtschaftlichen Amtssachverständigen ein.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 28.04.2025, ***, hat die Tiroler Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 6 lit a iVm § 25 Abs 1 lit d und f iVm § 29 Abs 3 lit b und Abs 8 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) abgewiesen und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass sich aus dem eingeholten naturkundefachlichen Gutachten ergeben habe, dass durch das Projekt die Verbotstatbestände des § 25 Abs 1 lit d und f TNSchG 2005 verwirklicht würden. Durch das Projekt sei der Lebensraum der Vogelart „Schafstelze“ betroffen, welche mit einer kleinen lokalen Population in Tirol vertreten sei. Das Vorhaben würde voraussichtlich zu einem dauerhaften Verschwinden dieser Art im direkten Projektbereich und zu einer Verminderung der Habitatqualität im angrenzenden Bereich führen. Eine Reduktion um zwei bis drei Brutpaare sei als erhebliche Beeinträchtigung der geringen Gesamtpopulation Tirols zu werten. Seitens des naturkundefachlichen Amtssachverständigen seien konkrete Maßnahmen vorgeschlagen worden, welche geeignet seien, die erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Vogelart Schafstelze abzumindern. Diese oder vergleichbare Maßnahmen seien von der Antragstellerin jedoch nicht im Zuge des Verfahrens als vorhabensgegenständlich erklärt worden. Aus diesem Grund komme der Befreiungstatbestand des § 25 Abs 2 lit d TNSchG 2005 nicht zum Tragen. Auch komme eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 29 Abs 3 lit b TNSchG 2005 nicht in Frage. Zwar sei für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie bis zum Erreichen der Klimaneutralität die gesetzliche Vermutung verankert, dass sie den Interessen der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 25 Abs 3 lit a TNSchG 2005 dienen und daran weiters ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 25 Abs 3 lit g TNSchG 2005 von überragender Bedeutung bestehe. Allerdings sei nicht schon ex lege vom Vorliegen eines Ausnahmegrundes bzw von einem öffentlichen Interesse an der Projektverwirklichung auszugehen. Hier liege vielmehr eine qualifizierte Verletzung der

in § 1 Abs 1 TNSchG 2005 genannten Naturschutzinteressen vor, zumal mit dem gegenständlichen Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen einer Vogelart (Schafstelze) verbunden seien. Zudem sei eine Ausnahmegenehmigung nur zu erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gäbe. Derartige alternative Vorschläge seien vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen vorgeschlagen worden. Es seien keine Maßnahmen umgesetzt worden, welche diese erheblichen Beeinträchtigungen abmildern würden. Da die Verbotstatbestände gemäß § 25 Abs 1 lit d und f TNSchG 2005 erfüllt seien und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 25 Abs 3 TNSchG 2005 nicht vorliegen würden, sei die Erteilung der Bewilligung zu versagen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde der Antragstellerin in welcher zusammengefasst geltend gemacht wird, dass die belangte Behörde dem Bescheid überschießende Feststellungen zugrunde lege, die vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen so nicht getroffen worden seien. Zudem habe die belangte Behörde den öffentlichen Interessen an der Umsetzung des Projekts zu wenig Gewicht beigemessen. So liefere das Projekt nicht nur einen Beitrag zur Stromversorgung aus erneuerbaren Energien, sondern sei auch von einem Wertschöpfungseffekt auszugehen. Zudem würde die landwirtschaftliche Nutzung nicht nur weiterhin ermöglicht, sondern die Anbausaison sogar verlängert. Durch die gegenständliche Anlage könnten jährlich rund 1.466 t CO₂ eingespart werden. Durch die primäre Energieproduktion für die Eigenversorgung und die Einspeisung der Überschussproduktion in das öffentliche Netz würden überregionale Verteilernetze erheblich entlastet. Das geplante Vorhaben diene in mehrfacher Hinsicht dem Umweltschutz. Dies sei von der belangten Behörde nicht ausreichend berücksichtigt worden. Zudem habe der naturkundefachliche Amtssachverständige keine absolute Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Artenschutzinteressen festgestellt, sondern ausdrücklich konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, welche geeignet seien, die Beeinträchtigungen auszugleichen. Diese Maßnahmen hätten von der belangten Behörde als Auflage vorgeschrieben werden müssen, anstatt den Antrag pauschal abzuweisen. Der Beschwerdeführerin sei keine Gelegenheit eingeräumt worden, die vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen als projektgegenständlich zu erklären. Die Beschwerdeführerin sei bereit diese umzusetzen.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat in weiterer Folge ein ergänzendes naturkundefachliches Gutachten vom 03.02.2026 eingeholt (OZ 4).

Mit Schreiben vom 10.03.2026 hat die Antragstellerin eine Projektergänzung vom 02.03.2026 mit der Bezeichnung „Einreichoperat 2022 naturkundefachliche Ergänzung 02.03.2026“ übermittelt (OZ 5).

Nach Übermittlung der Projektergänzung an den naturkundefachlichen Amtssachverständigen erstattete dieser am 16.04.2026 eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme (OZ 7).

Am 09.09.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Tirol eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Rechtsvertreter sowie zwei weitere Vertreter der beschwerdeführenden Partei, eine Vertreterin des EE und ein Vertreter des FF teilnahmen und eine Stellungnahme abgaben. Weiters wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung der

naturkundefachliche Amtssachverständige einvernommen und erörterte dieser seine schriftlich erstatten Gutachten. Weitere Beweisanträge wurden nicht mehr gestellt (vgl OZ 15 S 11).

Am Ende der Verhandlung verzichteten die Parteien auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses und stimmten einer schriftlichen Erledigung zu (vgl OZ 15 S 12).

II. Sachverhalt:

a. Vorhabensbeschreibung

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV-Anlage). Die projektgegenständlichen Flächen befinden sich im X in der Ortschaft **** Z. Die Agri-PV-Anlage soll auf einer ca 2,87 ha großen Projektfläche auf den Grundstücken Nr **1 und **2, KG ***** Z, errichtet werden. Diese Felder werden seit Jahrzehnten als Ackerland für die regionale Frischgemüseproduktion genutzt.

Die Anlage soll sich in zwei Sektoren (Nord- und Südfeld) gliedern, welche durch eine Durchfahrtsstraße getrennt sind. In den Randbereichen entstehen Zufahrtsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Die zu errichtende Anlage soll als Agri-PV-Anlage mit landwirtschaftlicher Doppelnutzung rund 2,36 MW_{peak} (MW_p) Leistung liefern und mit einer fixen Aufständering ausgeführt werden. Es soll eine Doppelnutzung der Fläche erfolgen durch Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen und geschütztem Gemüseanbau unter den Solarpaneelen.

Die Anlage soll die erzeugte Energie nach der Eigenversorgung für die Bewirtschaftung der Fläche in das Mittelspannungsnetz der TINETZ einspeisen.

b. Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Projektgebiet

Das Areal, in dem das bauliche Vorhaben geplant ist, hat eine Fläche von knapp 3 ha zwischen Z und W in der sogenannten V. Südlich ist es durch eine Straße, ein kleines Feld, den U und der begleitenden Ufervegetation vom vorbeifließenden T abgegrenzt. Nördlich, östlich und westlich erstrecken sich weitere Felder unterschiedlicher Größe. Die gesamte V wird hauptsächlich als Gemüseanbaufläche verwendet, so auch die zwei gegenständlichen landwirtschaftlich genutzten Felder.

Von dem Projekt Agri-PV-Anlage berührt sind die zwei Grundparzellen **1 und **2, beide KG Z (siehe Abb. 1), die gegenwärtig als intensiv genutzte Gemüseanbauflächen genutzt werden. Die geplante Anlage wird über den bestehenden Feldern in einer Höhe von ungefähr sieben Metern angebracht, die es den landwirtschaftlichen Maschinen ermöglicht unter der PV-Anlage durchzufahren und die Felder zu bestellen. Somit würde eine duale Nutzung einer schon bestehenden Landwirtschaftsfläche erfolgen.

„Bild anonymisiert“

Im Projektgebiet gibt es keine Sonderstandorte oder andere geschützte Bereiche.

Im Projektgebiet konnten keine geschützten Tier- oder Pflanzenarten (ausgenommen Vögel) festgestellt werden.

Vorkommende Vogelarten:

Die V bzw. die heutigen Zer Felder sind ein überregional bedeutender Rastplatz für Zugvögel. Seit längerem ist bekannt, dass die Ostalpen von Zugvögeln – im Gegensatz zu den Westalpen, die umflogen werden – direkt überquert bzw. vor allem durchquert werden. Da hier Pässe und insbesondere Täler durchflogen werden müssen, kommt es zu einer Verdichtung des Vogelzuges, die beispielsweise beim Frühjahrszug in den Zentralalpen (u.a. dem Q) zu massiven Konzentrationen führen kann. Auch beim herbstlichen Heimzug kommt es auf den Zer Feldern regelmäßig zu großen Ansammlungen von Zugvögeln, wobei hier auch häufig seltene Arten zu beobachten sind. Exemplarische Daten verdeutlichen die Wichtigkeit von unversiegelten, nicht überbauten Rastplätzen. Im Zeitraum von 2022 - 2023 (Herbstzug 2023 noch nicht berücksichtigt) konnten etwa Knäkente (*Anas querquedula*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*), Rotkehlpieper (*Anthus cervinus*) sowie sehr seltene Arten, wie die Kurzzeihenlerche (*Calandrella brachydactyla*) beobachtet werden. Darüber hinaus treten im Bereich der Zer Felder bzw. V sehr regelmäßig Vogelarten auf, die auf der „Roten Liste Tirols“ inkl. Vorwarnliste gelistet sind. Das Gebiet wird dabei entweder als Rastplatz während der Zugzeit genutzt, oder im Falle von Standvögeln als Nahrungshabitat (z.B. Dohle).

Folgende Vogelarten der Roten Liste Tirol kommen in den Zer Feldern und der V vor (Z: Zegerscheinung; N: Nahrungsgast): Baumfalke (Z, N) *Falco subbuteo*, Bekassine (Z) *Gallinago gallinago*, Braunkehlchen (Z) *Saxicola rubetra*, Bluthänfling (N) *Linaria cannabina*, Dohle (N) *Corvus monedula*, Feldlerche (Z) *Alauda arvensis*, Flussregenpfeifer (Z) *Charadrius dubius*, Fitis (Z) *Phylloscopus trochilus*, Graureiher (Z, N) *Ardea cinerea*, Heidelerche (Z) *Lullula arborea*, Krickente (Z) *Anas crecca*, Neuntöter (Z) *Lanius collurio*, Ortolan (Z) *Emberiza hortulana*, Ringeltaube (Z) *Columba palumbus*, Rohrammer (Z) *Emberiza schoeniclus*, Steinschmätzer (Z) *Oenanthe oenanthe*, Trauerschnäpper (Z) *Ficedula hypoleuca*, Wiesenpieper (Z) *Anthus pratensis*.

Auswirkung des Projektes auf diese Vogelarten:

Das Gesamtareal des überregional bedeutsamen Rastvogelgebietes im Bereich S/W/Z, welches von den oben genannten Vogelarten genutzt wird und zur Verfügung steht, umfasst insgesamt eine Fläche (offene Kulisse) von ca 580 ha (siehe rot umrahmter Bereich in Abbildung 2). Der unmittelbare Nahbereich vom T bis zur Bahntrasse (V) weist eine offene Kulisse von ca 94 ha auf. Die von der Agri-PV-Anlage beanspruchte Fläche (Eingriffsfläche) weist eine Fläche von ca 2,87 ha auf (siehe Abbildung 2, blau dargestellte Fläche).

Durch das Vorhaben wird sohin nur ein geringer prozentualer Anteil des zur Verfügung stehenden, funktional zusammenhängenden Gesamtareals beansprucht (0,49 % des Gesamtareals). Das gegenständliche Projekt führt nicht zu einem Funktionsverlust dieses Gesamttraumes des Rast- und Nahrungsgebietes im Bereich S/W/Z. Durch das gegenständliche Projekt wird aufgrund der geringen beanspruchten Fläche im Vergleich zum Gesamtareal, das zur Verfügung steht, keine der genannten Vogelarten erheblich gestört, deren Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder deren Fortbestand erheblich beeinträchtigt.

„Bild anonymisiert“

Abbildung 2

Zur Vogelart Schafstelze:

Im Projektgebiet kommt weiters die Vogelart Schafstelze vor. Die Schafstelze (*Motacilla flava*) tritt in Tirol derzeit hauptsächlich in einem sehr kleinen, klar umgrenzten Gebiet auf, das sich auf die Zer Felder, die V sowie angrenzende landwirtschaftliche Flächen in W, R und S erstreckt. Die Abgrenzung dieser lokalen Population erfolgt unter fachlichen Gesichtspunkten einerseits topografisch-naturräumlich (Qniederung mit flurbereinigtem Ackerland), andererseits funktional durch regelmäßig wiederkehrende Brutnachweise und die Nutzung spezifischer Kulturformen (vor allem Hackfruchtanbau, insbesondere Kartoffeln und Kohl) als sekundäre Bruthabitate. Derzeit kann von einem Bestand von 15 bis 20 Brutpaare für die lokale Population ausgegangen werden. Dieses Vorkommen stellt nach aktuellem Kenntnisstand die einzige stabile Brutpopulation der Art in Tirol dar. In Tirol ist die Schafstelze als extrem seltene und sehr lokal vorkommende Art zu betrachten. In Gesamtösterreich ist die Schafstelze hingegen seit 2016 als „nicht gefährdet“ eingestuft.

Die Schafstelze nutzt als Bodenbrüter sekundär unter anderem landwirtschaftliche Flächen als Brutreviere. Wie eine Studie zeigt, sind Schafstelzen in der Auswahl der Brutplätze (je nach Art des Anbaus) variabel bzw. verlegen sie die Brutplätze je nach Jahreszeit. So werden ab ca. Juli Kartoffelanbauflächen als Bruthabitat favorisiert. Grundsätzlich ist eine zunehmende Besiedlung von Hackfruchtäckern (Kartoffeln, Zuckerrüben), Getreide-, Erbsen-, Klee-, Luzerne-, Raps-, und Erdbeerefeldern und anderen landwirtschaftlichen Kulturen schon länger bekannt.

Das Projektgebiet, auf dem die Agri-PV-Anlage errichtet werden soll, liegt im Lebensraum und Brutgebiet der Schafstelze.

Projektergänzung vom 02.03.2026:

Mit Schreiben vom 10.03.2026 hat die Antragstellerin eine Projektergänzung mit der Bezeichnung „Einreichoperat 2022 naturkundefachliche Ergänzung 02.03.2026“ eingebracht. Dazu erfolgte vorab eine gemeinsame Begehung der Antragstellerin mit dem naturkundefachlichen Amtssachverständigen.

Die Projektergänzung beinhaltet folgende Maßnahmen:

„2.1 Maßnahmenplan / Ausgleichsflächen

Die Schafstelze (*Motacilla flava*) benötigt Feuchthlandschaften, die in der Zer Au grundsätzlich nicht mehr vorhanden sein. Die Schafstelze hat es dennoch geschafft, einen sekundären Lebensraum zu finden, der sich in ein sehr kleines, klar umgrenztes Gebiet, das sich auf die Zer Felder, die V sowie angrenzende landwirtschaftliche Flächen in W, R und S erstreckt.

Die Schafstelze benötigt für das Brüten mittelhohe dichte Vegetation, die zumindest über einige Wochen/Monate Schutz bietet. Im intensiven Gemüseackerbau sind solche Verhältnisse sehr selten gegeben, weil die Kulturzeit (Zeitraum zwischen Anbau, Pflege und Ernte) sehr kurz ist und die intensive Bearbeitung der Fläche ungestörtes Brutverhalten nicht zulässt.

So beträgt beispielsweise die Kulturzeit für den Salatanbau in den Sommermonaten nur 4-5 Wochen, bei Radieschen ist diese Zeit noch kürzer und auch für Kohllarten (Karfiol, Brokkoli, Weisskraut etc.) beträgt die Kulturzeit nur max. 8 Wochen.

Es gibt jedoch Kulturarten, die sehr lange am Acker stehen und wo auch nur wenige bis keine Pflegeeingriffe notwendig sind, sodass die Schafstelze auf diesen Flächen viel besser brüten kann.

Es sind dies folgende Kulturarten:

• Lagerkraut	Kulturzeit: 16 – 20 Wochen	ab Anfang Juni
• Lagerkartoffel	Kulturzeit: 20 – 24 Wochen	ab Mitte April
• Lagerkarotten	Kulturzeit: 16 – 20 Wochen	ab Mitte Mai
• Sellerie	Kulturzeit: 20 – 24 Wochen	ab Mitte Juni

Auf den für die Errichtung der Agri-PV Anlage vorgesehenen Grundstücken werden diese Kulturarten derzeit nicht angepflanzt.

Um einen geeigneten, funktionsfähigen Ersatzlebensraum für die Schafstelze zu schaffen, verpflichtet sich die Projektwerberin eine Ersatzfläche im Ausmaß von min. 6,0 ha mit obigen Kulturarten zu bewirtschaften. Diese Ersatzflächen bzw. Anbauarten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie aufgrund der jahreszeitlichen späteren Aussaatzeit

- keinen Einsatz von Vliesen oder Abdecknetzen benötigen und
- während der Hauptbrutzeit der Schafstelze (Juni-Juli) keine Bodenbearbeitungen durchgeführt werden.

Diese Bedingungen bzw. Qualitätskriterien können für die Ausgleichsflächen verbindlich zugesichert und eingehalten werden.

Da die Schafstelze offene Strukturen bevorzugt und vertikale Elemente meidet, werden die Ersatzflächen so festgelegt, dass sie außerhalb des unmittelbaren Störbereichs der PV-Anlage liegen (ca. 100 m). Die Ersatzflächen sind somit immer min. 100 m von der PV-Anlage entfernt, somit ist eine ausreichende räumliche Entkopplung gegeben.

Da die Ackerflächen am Ende des Jahres gepflügt werden müssen und auch eine entsprechende

Fruchtfolge eingehalten werden muss, werden sich diese Ersatzflächen zwar jährlich verschieben und es kann somit keine konkrete Lage dieser Flächen angegeben werden, es kann jedoch das Gebiet, auf denen diese jährlichen Ersatzflächen mit den entsprechenden Kulturarten bestellt werden, klar begrenzt werden:

Es ist dies der Bereich der V mit einer Gesamtfläche von rd. 75 ha und der Bereich der Zerfelder bis zum südlichen Ortsrand von Z mit einer Fläche von rd. 200 ha. Die Abb. 1 zeigt die oben geschriebenen Bereiche.

„Bild anonymisiert“

Abb. 1 Darstellung des Gebietes, in denen jährlich abwechselnd die Ersatzflächen umgesetzt werden

Die genaue Lage der Ersatzflächen variiert somit von Jahr zu Jahr, wird jedoch jährlich hinsichtlich Lage, Flächenausmaß und Kulturform dokumentiert und beträgt min. 6,0 ha. Diese Maßnahme wird auf Dauer des Anlagenbestandes fortgeführt.

2.2 Monitoringkonzept

Das Monitoringkonzept wird so umgesetzt, dass der Behörde ein jährlicher Bericht über die genaue Lage und das Ausmaß der umgesetzten Ersatzflächen mit den unter Pkt. 1 angeführten Kulturarten übermittelt wird.

Diesem Monitoring-Jahresbericht wird ein Lageplan (Gesamtübersicht) zugrunde gelegt, aus dem nachvollziehbar die konkreten Parzellen mit Angabe der Flächengröße, der Kulturart sowie des Anbau- und Erntezeitpunktes hervorgeht.

Weiters werden alle verfügbaren Daten über Brutpaarbeobachtungen, Brutgeschehen und Vorkommen der Schafstelze von den Mitgliedern der Wassergenossenschaft gesammelt und dokumentiert.

2.3 Bauzeit der Agri-Photovoltaik Anlage

Seitens der Projektwerberin wird die Bauzeit der beantragten Agri-Photovoltaik Anlage verbindlich auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit festgelegt. Die Vogelbrutzeit für die Schafstelze wird in der Literatur mit Mitte Mai bis Juli/August angegeben.

Laut Hersteller ist für die Errichtung der Agri Photovoltaik Anlage samt Vorbereitungsarbeiten eine Bauzeit von max. 6 Wochen erforderlich. Die Projektwerberin verpflichtet sich, die beantragte Agri-Photovoltaik ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis Februar zu errichten.“

Auswirkungen auf die Vogelart Schafstelze:

Durch die Projektergänzung vom 02.03.2026 (siehe oben) wird ein funktionsfähiger Ersatzlebensraum geschaffen, der hinsichtlich Struktur, Lage und Nutzung den Anforderungen der Vogelart „Schafstelze“ entspricht. Die Maßnahmen sind geeignet, adäquate Lebensräume für die Schafstelze zu schaffen. Es ist aus fachlicher Sicht mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Schafstelze diese Lebensräume auch annehmen wird. Infolge des dadurch geschaffenen, funktional geeigneten Ersatzlebensraumes außerhalb des durch das Vorhaben verursachten Störungsbereiches wird eine Störwirkung durch die räumliche

Entkopplung und funktionale Habitatverlegung vermieden. Die Bauzeit wird verpflichtend außerhalb der Brutzeit festgelegt. Es kommt durch das Projekt weder zu baubedingten noch zu anlagenbedingten Störungen der Schafstelze.

Die Vogelart Schafstelze wird durch das gegenständliche Vorhaben (unter Mitberücksichtigung der Projektergänzung vom 02.03.2026) weder an ihrem Standort erheblich beeinträchtigt, sodass ihr Fortbestand erheblich gehindert oder unmöglich würde, noch wird ihr Lebensraum in einer Weise behandelt, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird. Der Fortbestand der lokalen Population bleibt durch die ergänzenden Maßnahmen gesichert.

Durch die in der Projektergänzung enthaltenen Maßnahmen (Bauzeit außerhalb der Vogelbrutzeit, Schaffung von Ersatzflächen samt Pufferabstand) werden Störungen vermieden. Durch die genannten Maßnahmen ist die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Brutstätte und des betroffenen Vogellebensraumes der Schafstelze im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Landschaftsbild:

Das gesamte Gebiet der V wird aktuell hauptsächlich als Gemüseanbaufläche verwendet und agrarwirtschaftlich intensiv genutzt. Dieses Areal, in dem auch das konkrete Projekt errichtet werden soll, ist bereits aktuell durch die landwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen vorbelastet (insbesondere durch Verwendung von Folien etc.). In östlicher und westlicher Richtung schließen an dieses Gebiet jeweils dicht verbaute Gewerbegebiete an. Die Sensibilität der Landschaft ist als gering einzustufen. Der Eingriff in das Landschaftsbild durch das gegenständliche Vorhaben spielt nur eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der bereits starken anthropogenen Vorbelastung des Gebietes führt das gegenständliche Vorhaben lediglich zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Erholungswert:

Das gegenständliche Gebiet, in dem die Agri-PV-Anlage errichtet werden soll, wird grundsätzlich nicht zu Erholungszwecken genutzt. Südlich der Projektfläche verläuft der U. Für die Errichtungszeit der Anlage (maximal sechs Wochen) wird der Erholungswert am U kurzfristig, geringfügig beeinträchtigt werden. Langfristige Beeinträchtigungen des Erholungswertes sind durch das gegenständliche Projekt nicht gegeben.

Alternativen, welche den angestrebten Zweck (Errichtung und Betrieb einer Agri-PV-Anlage) mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreichen können, welche die Interessen des Naturschutzes nicht oder in einem geringen Ausmaß beeinträchtigt hätten, bestehen nicht.

c. Feststellungen aus agrarwirtschaftlicher Sicht:

Die Projektfläche erstreckt sich über die nachfolgenden zwei Landwirtschaftsbetriebe:

- GG, Adresse 3, **** Z

- JJ, Adresse 4, **** Z

Betriebsdaten der Antragsteller bzw. Grundeigentümer und Bewirtschafter der antragsgegenständlichen Grundstücke lauten wie folgt:

Angaben zum Landwirtschaftsbetrieb GG:

Betriebsgröße: ca. 30 ha

Besitzverhältnisse: Eigentümer und Betriebsleiter ist Herr GG

Aktuelle Produktion: Anbau von Feldgemüse (Blatt- und Feldsalate, Kohlgewächse, Karotten, Sellerie, Porree, Kartoffel, Petersilie, Spinat etc.)

Angaben zum Landwirtschaftsbetrieb JJ:

Betriebsgröße: ca. 10 ha

Besitzverhältnisse: Eigentümer und Betriebsleiter ist Herr JJ

Aktuelle Produktion: Anbau von Kartoffel und Feldgemüse

Die derzeitige Nutzung der Projektfläche, auf der die Agri-PV-Anlage errichtet werden soll, erfolgt in Form von Feldgemüsebau einschließlich Kartoffel und Karotten. Der Anbau erfolgt abwechselnd gemäß Fruchtfolge und variiert von Jahr zu Jahr. Im Regelfall werden zwei Aussaaten (Ernten) durchgeführt. Nach der letzten Ernte wird, sofern dies zeitlich noch möglich ist, eine Zwischenfrucht (zur Gründüngung) eingesät. Die Anbausaison beginnt witterungsabhängig Ende Februar bis Anfang März, die letzte Aussaat erfolgt jeweils spätestens im September mit schnellwüchsigen Kulturen (z.B. Radieschen).

Die Ausrichtung der Paneele wurde um 90° auf Ost/West geändert. Durch diese geänderte Ausrichtung wird die Anbaufläche in Längsrichtung – nicht wie ursprünglich vorgesehen in Querrichtung – befahren, was eine Reduktion des Ausmaßes an Rangierflächen bewirkt. Der Verlust an Anbaufläche wird verringert. Lt. geändertem Projekt stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

- Gesamtfläche: ca. 2,87 ha
- Rangierflächen: ca. 0,32 ha
- konventioneller Freilandanbau (z.B. Schnittlauch oder Rhabarber): ca. 0,42 ha
- geschützter Anbau unterhalb der Agri-PV Anlage: ca. 2,13 ha
- es werden in der Reihe abwechselnd PV-Module mit 50 % Transparenz und 100 % Transparenz verwendet, was eine durchschnittliche Transparenz von 75 % ergibt

Eine Umzäunung der Fläche ist nicht vorgesehen, zumal sich alle elektrischen Anlagenteile in einer Höhe von über 3 m befinden. Als Bearbeitungsgerät wird ein Fahrzeug der Marke Fendt, Typ Vario 310, eingesetzt. Die entsprechenden Wendekreise wurden bei der Berechnung der Rangierflächen berücksichtigt. Die gesamte für die Aufständierungen und die Rangierflächen beanspruchte Fläche beträgt 11,15 % der Gesamtfläche. Dementsprechend ist auf 88,85 % der Fläche weiterhin der Anbau von Gemüse möglich.

Bezüglich der Bearbeitbarkeit der unter der Agri-PV-Anlage gelegenen Flächen ergeben sich keine Einschränkungen, weil die Durchfahrtshöhe mindestens 4,0 m beträgt. Es können

sämtliche Maschinen (Traktoren) und Anbaugeräte des konventionellen Feldgemüsebaus verwendet werden.

Die Bewässerung der Flächen unterhalb der Agri-PV-Anlage erfolgt mittels Überkopfberegner. Die Wasserversorgung ist durch das bestehende Bewässerungssystem der AA sichergestellt.

Agri-PV-Anlagen sind gemäß § 6 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (EAG-IZV) solche, auf denen eine landwirtschaftliche Hauptnutzung (kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung und Stromproduktion als Sekundärnutzung) erfolgt, eine gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche gegeben ist und die landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75 % der Gesamtfläche zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen gegeben ist.

Die beantragte Anlage entspricht diesen Anforderungen. Der Flächenverlust beträgt nach Angaben der Antragstellerin 11,15 % für Rangierflächen und Aufständigung, womit eine landwirtschaftliche Nutzung von 88,85 % der Gesamtfläche verbleibt und damit über der Mindestforderung von 75 % liegt. Über die Fläche werden abwechselnd PV-Module mit einer durchschnittlichen Transparenz von 75 % verwendet, womit die Sonneneinstrahlung zur Produktion von Gemüse sowie Salaten möglich ist.

Durch das Vorhaben ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Durch den geschützten Anbau wird die Produktion von kälte- und witterungsempfindlichen Gemüsekulturen, wie beispielsweise Paprika, Tomaten, Gurken, Blattsalate usw., ermöglicht. Weiters wird die mögliche Anbauzeit im Frühjahr und im Herbst verlängert. In Tirol liegt der Anteil der „geschützten Gemüseproduktion“ bei 1,4 % der Gesamtgemüseproduktion. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Gemüsebau ist auch nach Errichtung der beantragten Anlage möglich.

d. Feststellungen zum öffentlichen Interesse:

Die gegenständliche Agri-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 2,36 MW_p leistet einen nicht unerheblichen Beitrag zum Ausbau von erneuerbarer Energie in Tirol und der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien. Beim Ausbau erneuerbarer Energie handelt es sich um zentrale Ziele des Landes Tirol, des Bundes sowie der Europäischen Union. Mit der Umsetzung des gegenständlichen Projekts wird daher zweifelsohne auch ein Beitrag zu den klimapolitischen Zielen des Landes Tirol („Tirol 2050 Ziele“, Regierungsprogramm 2022-2027 ua), des Bundes (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) sowie der Europäischen Union („European Green Deal“, RED III-Richtlinie) geleistet. Dem Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energieträger kommt im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels (unter anderem durch CO₂-Einsparungen) sowie die angestrebte Energieautonomie durch den Ausbau einer qualitativ hochwertigen und sicheren Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Allgemeinen ein sehr hoher Stellenwert zu.

Im Hinblick auf das vorliegende Projekt ist weiters festzuhalten, dass es sich um eine sogenannte Agri-Photovoltaikanlage handelt. Diese Anlagenart zeichnet sich durch einen

Doppelnutzungseffekt aus, nämlich die kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen (hier: Gemüseanbau) einerseits und die erneuerbare Stromproduktion als Sekundärnutzung. Durch den geschützten Gemüseanbau unterhalb der Solarpaneele wird die Produktion von kälte- und witterungsempfindlichen Gemüsekulturen, wie zB Paprika, Tomaten, Gurken, Blattsalate usw ermöglicht und die mögliche Anbauzeit im Frühjahr und Herbst verlängert.

III. Beweiswürdigung:

Die gegenständlichen Feststellungen zum Projekt gründen sich auf den verfahrenseinleitenden Antrag sowie den signierten Projektunterlagen. Diese Feststellungen konnten unstrittig getroffen werden und entsprechen auch den von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen.

Die Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht basieren auf dem naturkundefachlichen Gutachten im Behördenverfahren vom 15.11.2023 (***), den im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eingeholten ergänzenden Gutachten vom 03.02.2026 (OZ 4) und vom 16.04.2026 (OZ 7) sowie der gutachterlichen Ergänzungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09.09.2026 (OZ 15 S 4 ff). Die Feststellungen zur Projektergänzung gründen sich auf die diesbezügliche Einreichung der Antragstellerin (OZ 5). Dass durch die vorgenommene Projektergänzung die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Vogelart Schafstelze getroffen wurden, dadurch Störungen vermieden werden und der Fortbestand der lokalen Population der Schafstelze dadurch gesichert ist, ergab sich aus den schlüssigen Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen im Rahmen seiner Stellungnahme vom 16.04.2026 (OZ 7) und wurde von diesem auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und schlüssig bestätigt (OZ 15 S 4 ff). Ebenso bestätigte der naturkundefachliche Amtssachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und schlüssig, dass es auch hinsichtlich der weiteren Vogelarten, welche den Bereich als Rast- bzw Nahrungsplatz verwenden, zu keinen erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen kommt (OZ 15 S 7ff). Der beigezogene naturkundefachliche Amtssachverständige verfügt über eine spezielle Expertise im Bereich der Ornithologie, weshalb er zur Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens und insbesondere dessen Auswirkungen auf geschützten Vogelarten, seitens des Gerichts als fachlich besonders geeignet angesehen wird. Die Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen konnten den Feststellungen daher unzweifelhaft zugrunde gelegt werden. Die Feststellungen zum Landschaftsbild und zum Erholungswert gründen sich ebenfalls auf die Ausführungen des Amtssachverständigen im Gutachten vom 15.11.2023 und den Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung (OZ 15 S 8f). Die Feststellungen zu den fehlenden Alternativen konnten ebenfalls aufgrund der diesbezüglichen Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen (OZ 15 S 9) getroffen werden und wurden auch von der beschwerdeführenden Partei übereinstimmend bestätigt (OZ 15 S 11).

Die Feststellungen aus agrarwirtschaftlicher Sicht gründen sich auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des agrarwirtschaftlichen Amtssachverständigen, ***. Diese

Feststellungen wurden bereits im Bescheid der belangten Behörde getroffen und waren unstrittig.

Keine Partei ist den genannten Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind für das Gericht schlüssig und nachvollziehbar und werden der Entscheidung daher zugrunde gelegt. Sämtliche anwesende Parteien bestätigten im Rahmen der mündlichen Verhandlung, dass die Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen für sie schlüssig und nachvollziehbar ist (vgl OZ 15 S 9 und 12).

Die Feststellungen zum öffentlichen Interesse basieren einerseits auf den allgemein bekannten Zielsetzungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union zum Ausbau erneuerbarer Energie und andererseits auf den Ausführungen des agrarwirtschaftlichen Amtssachverständigen, ***, sowie den Darlegungen des EE und den Antrags- und Projektunterlagen zum gegenständlichen Vorhaben.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005), LGBl Nr 26/2005 idF LGBl Nr 72/2025, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,*
- b) ihr Erholungswert,*
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und*
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt*

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Wesentliche Bestandteile der Natur bilden insbesondere auch die Gewässer und die von Wasser geprägten Lebensräume, denen besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Naturhaushalt, den Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, das Naturerlebnis und die Erholung zukommt. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

[...]

§ 6

Allgemeine Bewilligungspflicht

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer Bewilligung, sofern hierfür nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist:

- a) die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m², sofern sie nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 unterliegen, und von Windkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie;*

[...]

§ 25

Geschützte Vogelarten

(1) Die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten, ausgenommen die im Anhang II Teil A und B genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist, sind geschützt. Hinsichtlich der geschützten Vogelarten ist es verboten,

- a) [...]*
- b) [...]*
- c) [...]*
- d) vorsätzlich wild lebende Vögel zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dieses Stören auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt,*
- e) [...]*
- f) den Lebensraum wild lebender Vögel in einer Weise zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird; dieses Verbot gilt jedoch auch für die im Anhang II Teil A und B der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist,*
- g) [...]*

(2) Hinsichtlich der geschützten Vogelarten liegt ein Verstoß

- a) [...]*
- b) [...]*
- c) gegen das Verbot der Zerstörung, Beschädigung und Entfernung von Nestern nach Abs. 1 lit b sowie der Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird, nach Abs. 1 lit. f nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Brut- und Aufzuchtstätte und des betroffenen Vogellebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird,*
- d) gegen das Störungsverbot nach Abs. 1 lit. d nicht vor, wenn im Zusammenhang mit der Ausführung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um damit verbundene Störungen so gering wie möglich zu halten,*

[...]

§ 29

Naturschutzrechtliche Bewilligungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen

(1) Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder*
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.*

(1a) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und den Anschluss solcher Anlagen an das Netz sowie die Errichtung und den Betrieb des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie ist, unbeschadet Abs. 1b, bis zum Erreichen der Klimaneutralität vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses nach Abs. 1 lit. b und von einer überragenden Bedeutung dieses öffentlichen Interesses auszugehen.

(1b) Die Landesregierung kann mit Verordnung gebiets- und anlagenbezogene Kriterien für die Nichtanwendbarkeit des Abs. 1a festlegen, um schwerwiegende Beeinträchtigungen der Interessen nach § 1 Abs. 1 zu vermeiden, wie etwa Kriterien betreffend die ökologische Empfindlichkeit und Belastbarkeit oder den naturkundefachlichen Wert von Gebieten und deren Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt bzw. Kriterien betreffend die naturschutzrechtlich bedeutsamen Umweltauswirkungen von Anlagen oder Anlagenteilen (Ressourcenbeanspruchung, Störungseignung udgl.). Dabei ist insbesondere auch § 1 Abs. 1 letzter Satz zu berücksichtigen.

[...]

(4) Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit. a ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

(5) Eine Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

[...]"

Die maßgeblichen Bestimmungen der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (TNSchVO 2006), LGBl Nr 39/2006, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 6

Geschützte Vogelarten

(1) Alle wild lebenden Vogelarten, die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallen, mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten, sind geschützt.

(2) Für folgende unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten des Anhanges II Teil 1 und 2 gilt Abs. 1 aufgrund der Festsetzung von Jagdzeiten nicht:

Auerhahn – Tetrao urogallus L., Birkhahn – Tetrao tetrix L., Haselhahn – Bonasia bonasia (L.), Schneehuhn – Lagopus mutus (Montin), Fasan – Phasianus colchicus (L.), Ringeltaube – Columba palumbus (L.), Stockente – Anas platyrhynchos L.

(3) *Gemäß § 25 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sind für Vogelarten gemäß Abs. 1 verboten:*

- a) [...]
b) [...]
c) [...]
d) *das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dieses Stören auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt,*
e) [...]
f) *die Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird; dieses Verbot gilt jedoch auch für die im Anhang II Teil 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist,*
g) [...]"

V. Erwägungen:

Zunächst ist festzuhalten, dass die belangte Behörde (Tiroler Landesregierung) gemäß § 42 Abs 2 lit b TNSchG 2005 zu Recht ihre Zuständigkeit als Naturschutzbehörde wahrgenommen hat, da für das gegenständliche Projekt zudem eine Genehmigungspflicht nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012) besteht, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (§ 73 Abs 2 TEG 2012).

Im gegenständlichen Fall steht fest, dass das vorliegend beantragte Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 6 lit a TNSchG 2005 unterliegt, weil außerhalb einer geschlossenen Ortschaft (§ 3 Abs 2 TNSchG 2005) eine bauliche Anlage (Agri-Photovoltaikanlage) auf einer Gesamtfläche von mehr 2.500 m² (hier: 2,87 ha) errichtet werden soll. Die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht wurde von der beschwerdeführenden Partei auch nicht in Zweifel gezogen. Weitere naturschutzrechtliche Bewilligungstatbestände sind im Verfahren weder hervorgekommen noch hat die belangte Behörde solche angenommen. Insbesondere liegt das gegenständliche Projekt außerhalb besonders geschützter Gebiete oder sonstiger Schutzobjekte iSd TNSchG 2005.

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung deshalb versagt, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 25 Abs 1 lit d und f TNSchG 2005 verwirklicht seien und eine Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs 3 TNSchG 2005 nicht in Betracht komme.

Wie festgestellt wurde, kommen im Projektgebiet keine geschützten Pflanzen- und Tierarten iSd §§ 23 und 24 TNSchG 2005 vor, jedoch sind vom gegenständlichen Vorhaben geschützte Vogelarten iSd Vogelschutz-Richtlinie betroffen, weshalb § 25 TNSchG 2005 zu prüfen ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass bei der Prüfung, ob ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand verwirklicht wird, die projektierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

sowie die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen bereits auf Tatbestandsebene einzubeziehen sind (vgl VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 525ff). Gegenstand der Beurteilung ist das Vorhaben in jener Gestalt, in der es tatsächlich umgesetzt wird; zum Einreichoperat treten die konkreten Projektergänzungen und -konkretisierungen hinzu, ebenfalls die in die Bewilligung aufzunehmenden Nebenbestimmungen. Das Gleiche gilt für beantragte Ausgleichsmaßnahmen; auch ihre Wirkung ist daher in die Beurteilung einzubeziehen (vgl VwGH, 14.03.2025, Ra 2024/07/0220).

Maßgeblich ist, ob die betreffenden Vorgänge durch andere, mit dem Projekt unmittelbar verbundene Maßnahmen kompensiert werden und deshalb der verpönte Effekt auf die Verbreitung und den Lebensraum der betroffenen Art nicht eintritt (vgl VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 515). Vermeidungsmaßnahmen, die die Verwirklichung des Verbotstatbestandes verhindern, sind dabei von rein kompensatorischen Maßnahmen zu unterscheiden (vgl VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 527).

Die gegenständliche Projektergänzung vom 02.03.2026 ist daher als verbindlicher Projektbestandteil der Tatbestandsprüfung zugrunde zu legen und bei der Prüfung der Verwirklichung eines Verbotstatbestandes miteinzubeziehen.

1. Zu § 25 TNSchG 2005 (geschützte Vogelarten):

Die oben dargelegten Vogelarten, welche vom Projekt betroffen sind, fallen unter die Vogelschutz-Richtlinie und sind gemäß § 25 Abs 1 TNSchG 2005 geschützt. Die in § 25 Abs 1 TNSchG 2005 normierten Verbote werden durch § 6 Abs 3 TNSchVO 2006 wiederholt; die Verordnung verwendet dabei noch den Begriff „absichtlich“; dieser Begriff ist hinsichtlich der durch die Vogelschutz-Richtlinie geschützten Vögel unionsrechtlich determiniert und somit bereits dann erfüllt, wenn der Verstoß zumindest in Kauf genommen wird (sohin „vorsätzlich“ gehandelt wird) (vgl dazu VwGH 05.06.2026, Ra 2026/04/0015, mwN).

Wie festgestellt, sind durch das gegenständliche Projekt insbesondere die Vogelart Schafstelze betroffen sowie die weiteren festgestellten (Zug-)Vogelarten, welche das Areal, in dem auch die gegenständliche PV-Anlage errichtet werden soll, als Rast- bzw Nahrungsplatz verwenden.

Angesichts der getroffenen Feststellungen ist im vorliegenden Fall das Verbot des erheblichen Störens (§ 25 Abs 1 lit d TNSchG 2005) sowie das Verbot betreffend die Behandlung des Lebensraumes (§ 25 Abs 1 lit f TNSchG 2005) maßgeblich und zu prüfen.

a) § 25 Abs 1 lit d TNSchG 2005 – Störungsverbot:

Gemäß § 25 Abs 1 lit d TNSchG 2005 ist es verboten, „vorsätzlich wild lebende Vögel zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dieses Stören auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt“.

Das Störungsverbot ist nach seinem Wortlaut und nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes populationsbezogen ausgestaltet; es kommt nicht auf die

Auswirkung auf das einzelne Individuum an, sondern darauf, ob sich die Störung auf die Erhaltung der Art erheblich auswirkt (vgl VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 506).

Zu den (Zug-)vogelarten: Wie festgestellt wurde, kommt es durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht zu einer erheblichen Störung dieser Vogelarten, weil die gegenständliche Projektfläche, auf der die Agri-Photovoltaikanlage errichtet werden soll, nur ein geringfügiges Ausmaß (0,49 %) des insgesamt zur Verfügung stehenden Gesamtareals beansprucht. Es kommt durch das Vorhaben zu keinem Funktionsverlust dieses Gesamttraumes des Rast- und Nahrungsplatzes. Eine erhebliche Auswirkung auf den Schutz der genannten Vogelarten ist nicht zu erwarten. Da es durch das gegenständliche Projekt sohin zu keinen erheblichen Störungen der (Zug-)Vogelarten kommt, ist bereits der objektive Tatbestand des genannten Verbotstatbestandes nicht erfüllt.

Zur Vogelart Schafstelze: Die gegenständliche Projektfläche liegt im Brutgebiet der Schafstelze. Im Zuge der Projektergänzung vom 02.03.2026 wurden weitere Maßnahmen vorgelegt, zu deren Einhaltung sich die Antragstellerin verpflichtete, insbesondere die Schaffung von adäquaten Ersatzflächen im Ausmaß von 6 ha für die Schafstelze samt Nutzungskonzepte, begleitende Berichtspflichten sowie die verpflichtende Festlegung der Bauzeit außerhalb der Vogelbrutzeit. Damit werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um einen adäquaten und funktional geeigneten Ersatzlebensraum zu schaffen, der den Anforderungen der Vogelart Schafstelze umfassend entspricht. Wie festgestellt, wird durch diese Maßnahmen eine Störwirkung vermieden. Es kommt weder zu baubedingten noch zu anlagenbedingten Störungen.

Ausgehend davon wird durch die nunmehr einzuhaltenden Maßnahmen (Projektergänzung vom 02.03.2026) der Verbotstatbestand des § 25 Abs 1 lit d TNSchG 2005 nicht verwirklicht.

Darüber hinaus wäre fallbezogen auch der Befreiungstatbestand des § 25 Abs 2 lit d TNSchG 2005 erfüllt. Demnach liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach Abs 1 lit d TNSchG 2005 nicht vor, wenn im Zusammenhang mit der Ausführung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um damit verbundene Störungen so gering wie möglich zu halten.

Verfahrensgegenständlich ist die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung einer Agri-Photovoltaikanlage, sohin eines Projekts im Bereich erneuerbarer Energie. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten durch Verordnung für Photovoltaikanlagen (vgl § 3 Abs 10 Z 1 TNSchG 2005) ist bislang noch nicht erfolgt. Durch die vorgenommene Projektergänzung und die dadurch verpflichtend einzuhaltenden Maßnahmen wurden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Störungen so gering wie möglich zu halten. Durch die vorgenommene Projektergänzung werden – wie bereits ausgeführt – Störungen sogar vermieden. Ausgehend davon wäre jedenfalls auch der Befreiungstatbestand § 25 Abs 2 lit d TNSchG 2005 erfüllt.

Ergebnis: Der Verbotstatbestand des § 25 Abs 1 lit d TNSchG 2005 wird sohin nicht verwirklicht.

b) § 25 Abs 1 lit f TNSchG 2005 – Behandlung des Lebensraumes:

Gemäß § 25 Abs 1 lit f TNSchG 2005 ist es verboten, „den Lebensraum wild lebender Vögel in einer Weise zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird“.

Wie festgestellt, ist durch das gegenständliche Projekt der Lebensraum der Schafstelze betroffen, die mit einer kleinen Population in Tirol im Bereich der Projektfläche vertreten ist.

Wie bereits oben zum Störungsverbot dargelegt, wurden hinsichtlich der Vogelart Schafstelze im Rahmen der Projektergänzung vom 02.03.2026 weitere Maßnahmen vorgelegt, zu deren Einhaltung sich die Antragstellerin verpflichtete, insbesondere die Schaffung von adäquaten Ersatzflächen im Ausmaß von 6 ha für die Schafstelze samt Nutzungskonzepte, begleitende Berichtspflichten sowie die verpflichtende Festlegung der Bauzeit außerhalb der Vogelbrutzeit. Damit werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um einen adäquaten und funktional geeigneten Ersatzlebensraum zu schaffen, der den Anforderungen der Vogelart Schafstelze umfassend entspricht. Die Maßnahmen werden für die Dauer des Anlagenbetriebes zugesichert und um Berichtspflichten an die Behörde ergänzt. Der Fortbestand der lokalen Population bleibt dadurch gesichert.

Infolge dieser Projektergänzung, welche bei der Prüfung der Verbotstatbestände miteinzubeziehen ist (vgl erneut VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 522ff), wird der objektive Tatbestand des Verbotstatbestandes des § 25 Abs 1 lit f TNSchG 2005 nicht (mehr) verwirklicht.

Darüber hinaus wäre auch der Befreiungstatbestand des § 25 Abs 2 lit c TNSchG 2005 erfüllt. Demnach liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs 1 lit f TNSchG 2005 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Brut- und Aufzuchtstätte und des betroffenen Vogellebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach den Erläuterungen zu LGBI Nr 73/2024 ist in diesem Zusammenhang entscheidend, ob der neu geschaffene Lebensraum die beeinträchtigte Funktion für die betroffenen Tiere auffängt. Entscheidend ist, dass das Ersatzhabitat innerhalb des Verbreitungsgebietes der lokalen Population liegt. Die Ersatzlebensstätten müssen artspezifisch sein und die zeitliche Kontinuität der beeinträchtigten Lebensstätte muss gesichert sein. Gefordert ist, dass die neu geschaffenen Lebensräume mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden (vgl ErläutRV 527/2024, BlgLT 18. GP 16). In diesem Sinne hat auch der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zur FFH-Richtlinie zu den funktionserhaltenden Maßnahmen festgehalten, dass dadurch nachgewiesener Maßen eine kontinuierliche ökologische Funktionalität bewahrt werden müsse. Die Maßnahmen müssten mit großer Sicherheit ausreichen, um den verpönten Eingriff zu vermeiden. Es muss somit eine zeitliche Kontinuität, eine räumliche Nähe und eine entsprechende Eignung der Maßnahmen vorliegen (vgl VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rn 528).

Diese Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall erfüllt. Wie festgestellt, wird durch die Projektergänzung ein funktionsfähiger Ersatzlebensraum geschaffen, der hinsichtlich Struktur, Lage und Nutzung den Anforderungen der Vogelart Schafstelze entspricht und somit

artspezifisch ist. Die zeitliche Kontinuität ist durch die Maßnahmen ebenfalls gewährleistet. Es besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Schafstelze diesen Lebensraum auch annehmen wird. Der Fortbestand der lokalen Population bleibt durch diese Maßnahmen gesichert.

Durch die im Rahmen der Projektergänzung geschaffenen Maßnahmen ist sohin gewährleistet, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Brut- und Aufzuchtstätte und des betroffenen Vogellebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Ergebnis: Der Verbotstatbestand des § 25 Abs 1 lit f TNSchG 2005 wird sohin nicht verwirklicht.

Hinsichtlich der weiteren (Zug-)vogelarten ist grundsätzlich lediglich das Störungsverbot nach Abs 1 lit d maßgeblich (vgl OZ 15 S 7; siehe dazu die Prüfung zu a). Ungeachtet dessen wäre – selbst wenn man zusätzlich eine Prüfung nach Abs 1 lit f vornimmt – bereits der objektive Tatbestand des genannten Verbotstatbestandes nicht erfüllt, weil durch das gegenständliche Vorhaben, aufgrund des geringen Flächenausmaßes der Projektfläche, gemessen am zur Verfügung stehenden Gesamtareal, der Lebensraum der genannten Vogelarten nicht derart beeinträchtigt wird, dass der weitere Bestand der betroffenen Arten erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht würde.

Weitere Verbotstatbestände des § 25 Abs 1 TNSchG 2005 sind fallbezogen nicht relevant und wurden auch von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid nicht angenommen (vgl Bescheid S 21).

Ergebnis: Infolge der vorgenommenen Projektergänzung ist kein Verbotstatbestand des § 25 TNSchG 2005 (mehr) verwirklicht. Ausgehend davon ist eine weitere Prüfung, ob allenfalls auch die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung gemäß § 25 Abs 3 TNSchG 2005 vorliegen würden, nicht weiter relevant.

2. Zur Bewilligungsfähigkeit nach § 29 TNSchG:

Gemäß § 29 Abs 1 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung, soweit in den Abs 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 nicht beeinträchtigt (lit a) oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 überwiegen (lit b).

Wie festgestellt, werden durch das gegenständliche Vorhaben die Interessen des Naturschutzes (zumindest geringfügig) beeinträchtigt, weshalb im gegenständlichen Fall zu prüfen ist, ob „andere öffentliche Interessen“ an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 überwiegen.

§ 29 Abs 1 TNSchG 2005 schreibt eine Interessenabwägung vor, bei der die Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 den an der Erteilung der Bewilligung bestehenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen sind. Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, muss in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die

konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar sind. Um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen, ist es daher erforderlich, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 durch das Vorhaben zukommt. Dem sind die öffentlichen Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens dient, gegenüberzustellen (vgl etwa VwGH 09.11.2016, Ro 2014/10/0044, mwN).

a) Zu den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes:

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbildes ist von den Interessen des Naturschutzes iSd § 1 Abs 1 TNSchG 2005 erfasst. Unter dem Landschaftsbild ist das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt aus zu verstehen; der Beurteilung, ob ein unzulässiger Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt, ist grundsätzlich das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der von der Maßnahme betroffenen Landschaft zugrunde zu legen (vgl erneut VwGH 09.11.2016, Ro 2014/10/0044).

Die gegenständliche Landschaft, in der die Agri-PV-Anlage errichtet werden soll, weist bereits aktuell starke anthropogene Vorbelastungen auf. So befinden sich dort keine unberührten Wiesen, sondern werden die Felder der V bereits aktuell intensiv agrarwirtschaftlich genutzt samt Verwendung von Folien zur Abdeckung etc. In östlicher und westlicher Richtung schließen dicht verbaute Gewerbegebiete an das Gebiet an. Die Sensibilität der Landschaft wurde in fachlicher Hinsicht als gering eingestuft und spielt der Eingriff in das Landschaftsbild nur eine untergeordnete Rolle. Im Ergebnis ist daher – aufgrund der bereits starken anthropogenen Vorbelastung – von bloß geringfügigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

Erholungswert:

Beim Erholungswert der betroffenen Landschaft geht es um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das auf Grund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl etwa VwGH 26.06.2014, 2011/10/0192).

Das Gebiet, in dem das gegenständliche Vorhaben errichtet werden soll, wird intensiv agrarwirtschaftlich genutzt und wird sohin grundsätzlich nicht von Erholungssuchenden aufgesucht. Im Zusammenhang mit dem Erholungswert ist daher nur der U, welcher südlich des Projektgebietes verläuft, zu erwähnen. Durch das gegenständliche Projekt wird es lediglich kurzfristig (für die Dauer der Errichtungszeit von etwa sechs Wochen) zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Erholungswertes am U kommen. Langfristige oder erhebliche Beeinträchtigungen des Erholungswertes sind nicht hervorgekommen.

Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie Naturhaushalt:

Wie festgestellt, sind durch das gegenständliche Projekt keine geschützten Pflanzen- oder Tierarten (ausgenommen Vögel) betroffen.

Hinsichtlich der durch das Projekt betroffenen Vogelart Schafstelze wurden durch die Projektergänzung vom 02.03.2026 die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um Störwirkungen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes wird dadurch verhindert. Hinsichtlich der weiteren (Zug-)vogelarten sind aufgrund der Größe des insgesamt zur Verfügung stehenden Gesamtareals und des dazu im Vergleich lediglich geringen Ausmaßes der Projektfläche erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls auszuschließen. Sonstige Tier- und Pflanzenarten sind durch das Projekt nicht betroffen.

Somit verbleiben nach den Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt sowie dem Naturhaushalt, insbesondere für den Lebensraum der Vögel, nämlich der Zugvögel, zwar geringfügige, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen.

b) Zu den „anderen öffentlichen Interessen“:

Mit dem verfahrensgegenständlichen Antrag wird um naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung und Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage, sohin einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, angesucht.

Die mit LGBI Nr 73/2024 neu geschaffene Bestimmung des § 29 Abs 1a TNSchG 2005 legt fest, dass für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und den Anschluss solcher Anlagen an das Netz sowie die Errichtung und den Betrieb des betreffenden Netzes selbst und von Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie, unbeschadet des Abs 1b, bis zum Erreichen der Klimaneutralität vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses nach Abs 1 lit b und von einer überragenden Bedeutung dieses öffentlichen Interesses auszugehen ist.

Mit dieser Bestimmung hat der Landesgesetzgeber sohin eine gesetzliche Vermutung verankert, dass an der Realisierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energie ein öffentliches Interesse und eine „überragenden Bedeutung“ dieses öffentlichen Interesses besteht. Diese gesetzliche Vermutung soll dabei auch für nicht unionsrechtlich determinierte Naturschutzentscheidungen gelten (vgl ErläutRV 527/2024, BlgLT 18. GP 17f).

Damit hat der Landesgesetzgeber ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass an der Verwirklichung von – wie hier vorliegend – Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie schon kraft Gesetzes vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses und einem sehr hohen Gewicht desselben (nämlich einer „überragenden Bedeutung“) auszugehen ist.

Von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, mit Verordnung gebiets- und anlagenbezogene Kriterien für die Nichtanwendbarkeit des § 29 Abs 1a TNSchG 2005 festzulegen (vgl § 29 Abs

1b TNSchG 2005) wurde bislang kein Gebrauch gemacht, weshalb im gegenständlichen Fall § 29 Abs 1a TNSchG 2005 anzuwenden ist.

Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sowie die Förderung und Erhöhung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen ist darüber hinaus auch klares Ziel des Bundes, welches etwa in § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) gesetzlich verankert wurde.

Ebenfalls verfolgt die Europäische Union das klare und unionsrechtlich verankerte Ziel, den Anteil an erneuerbarer Energie innerhalb der Europäischen Union zu erhöhen, um so das langfristige Ziel zu verwirklichen, die Union von fossilen Brennstoffen unabhängig zu machen (vgl Erwägungsgrund 1 bis 6 zur Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023, ABl L 2023/2413, 31.10.2023 [RED III-Richtlinie]).

Auch hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt betont, dass an der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und der Sicherstellung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativ hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht (vgl etwa VwGH 23.08.2023, Ro 2022/04/0003; VwGH 21.12.2016, Ro 2014/10/0046; VwGH 11.08.2015, 2012/10/0197, jeweils mwN).

Die gegenständliche Anlage leistet sohin unstrittig einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung und zur Erreichung der Klima- und Energieziele des Landes, des Bundes und der Europäischen Union und ist der Ausbau erneuerbarer Energie, ua durch Photovoltaikanlagen, im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels, des angestrebten Umstieges von fossilen auf erneuerbare Energieträger, der angestrebten Energieautonomie sowie der regionalen Energieversorgungssicherheit als für die Projektverwirklichung sprechende öffentliche Interessen in die Abwägung miteinzubeziehen.

Bezugnehmend auf das konkrete Projekt ist zudem die vorgesehene Doppelnutzung der Anlage (Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen und landwirtschaftliche Produktion durch Gemüseanbau), wodurch zusätzliche Anbaumöglichkeiten von kälte- und witterungsempfindlichen Gemüsekulturen und eine Verlängerung der Anbauzeit im Frühjahr und Herbst ermöglicht werden, als positiver Aspekt im Hinblick auf die lokale Versorgung der Bevölkerung mit regionalem Gemüse zu werten.

c) Abwägung der Interessen:

Aufgrund der gesetzlichen Vermutung in § 29 Abs 1a TNSchG 2005 besteht kein Zweifel daran, dass der Ausbau erneuerbarer Energie im öffentlichen Interesse liegt. Hinsichtlich der Gewichtung dieses öffentlichen Interesses hat der Gesetzgeber eine „überragende Bedeutung“ desselben verankert. Damit ist offenkundig, dass die öffentlichen Interessen an der Projektverwirklichung bereits von Gesetzes wegen ein sehr hohes Gewicht beigemessen wird.

Ungeachtet der normierten gesetzlichen Vermutung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ wird dadurch die für den jeweiligen Einzelfall nach § 29 Abs 1 lit b TNSchG 2005

durchzuführende Interessensabwägung jedoch nicht ausgeschlossen oder obsolet. Aufgrund der (vom Unionsgesetzgeber) zusätzlich zur Anerkennung eines öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energie vorgenommenen Gewichtung dieses öffentlichen Interesses („überragend“) bedarf es für die gegenläufigen Interessen jedoch ein entsprechend hohes Gewicht, um diese „überragende“ Bedeutung des öffentlichen Interesses der erneuerbaren Anlagen zu überwinden, was im jeweiligen Einzelfall anhand der gegebenen Beeinträchtigungen zu beurteilen sein wird. So können etwa bloße Landschaftsbildbeeinträchtigungen nur bei einer massiven Störung eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen (vgl ErläutRV 527/2024, BlgLT 18. GP, 9 und 18).

Derartige erhebliche oder gravierende Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen iSd § 1 Abs 1 TNSchG sind im vorliegenden Einzelfall – infolge der vorgenommenen Projektergänzung vom 02.03.2026 – gerade nicht gegeben.

Wie festgestellt und oben ausgeführt wurde, kommt es durch das gegenständliche Projekt hinsichtlich der Interessen des Naturschutzes iSd § 1 Abs 1 TNSchG zu lediglich geringfügigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, zu lediglich kurzfristigen, geringfügigen Beeinträchtigungen des Erholungswertes und zu nicht erheblichen (geringfügigen) Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, deren Lebensräume und dem Naturhaushalt. Schwerwiegende oder erhebliche Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes liegt sohin fallbezogen gerade nicht vor.

Demgegenüber steht das hohe und gewichtige öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energie, dem eine überragende Bedeutung zukommt, sowie die damit in Zusammenhang stehenden positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, die angestrebte Energieautonomie und die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativ hochwertiger Energie. Hinzukommt der hier vorliegende Doppelnutzungseffekt der gegenständlichen Anlage samt zusätzlicher Anbaumöglichkeiten und Anbaudauer.

In Abwägung dieser Interessen kommt das Gericht zum Schluss, dass im vorliegend zu beurteilenden Einzelfall die hohen und gewichtigen öffentlichen Interessen an der Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, nämlich durch den Ausbau von erneuerbarer Energie, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005, aufgrund der lediglich geringfügigen Beeinträchtigungen, im Ergebnis eindeutig überwiegen.

Alternativen und Ergebnis:

Wie festgestellt, sind auch keine Alternativen iSd § 29 Abs 4 TNSchG 2005 hervorgekommen. Soweit der Landesumweltanwalt diesbezüglich auf die vorrangige Nutzung von Dachflächen bzw bereits versiegelten Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen hinweist, stellt dies keine Alternative dar, mit der im Wesentlichen eine vergleichbare Verwirklichung der mit dem beantragten Projekt angestrebten Ziele gewährleistet wird (vgl VwGH 23.06.2009, 2007/06/0257, mwN; sowie § 29 Abs 4 TNSchG – *„wenn der angestrebte Zweck ... auf andere Weise erreicht werden kann“*). Der mit der gegenständlichen Photovoltaikanlage angestrebte Zweck, nämlich die Doppelnutzung durch Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und der landwirtschaftlichen Produktion von Gemüse kann durch eine Aufdachanlage bzw PV-Anlage

auf versiegelten Böden gerade nicht verwirklicht werden. Dies stellt sohin keine geeignete Alternative im Sinne des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 dar.

Gemäß § 29 Abs 5 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu vermeiden oder auf ein möglichst geringen Ausmaß zu beschränken. Im gegenständlichen Fall ist die Einhaltung der in der Projektergänzung vom 02.03.2026 enthaltenen Maßnahmen jedenfalls erforderlich, um die Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu vermeiden bzw so gering wie möglich zu halten und erforderlich, damit die angestrebte naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden konnte. Die Antragstellerin hat sich zur Einhaltung dieser Maßnahmen im Zuge der Projektergänzung für die Dauer des Bestandes der Anlage verpflichtet. Beschreibungen in den Projektunterlagen, die in den Bewilligungsbescheid aufgenommen wurden, stellen – soweit sie Verpflichtungen des Anlagenbetreibers darstellen – Bedingungen dar (vgl zum AWG 2002, etwa VwGH 22.03.2012, 2010/07/0143, mwN). Da sich die Antragstellerin bereits im Rahmen der Projektergänzung zur Einhaltung der Maßnahmen verpflichtete, werden durch diese Vorschreibung auch die subjektiven Rechte der Antragstellerin nicht verletzt.

Weitere Auflagen, wie etwa der Verzicht auf Biozide, eine reduzierte Düngung oder eine ökologische Bauaufsicht, waren aus naturkundefachlicher Sicht nicht erforderlich (vgl Gutachten vom 16.04.2026, OZ 7 sowie OZ 15 S 6f und 10), weshalb keine weiteren Nebenbestimmungen festgelegt wurden.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das antragsgegenständliche Projekt sohin vor, weshalb der Beschwerde stattzugeben und die Bewilligung zu erteilen war.

Gemäß § 6 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019 ist die Verwaltungsabgabe für die Bewilligung nach § 29 Abs 1 lit b TNSchG 2005 (vgl Pkt. 69, Anlage zu § 1 Abs 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2025), welche aufgrund der nunmehrigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes entstanden ist, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, von der sachlich zuständigen Behörde mit gesondertem Bescheid nach § 57 AVG vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es wird auf die oben näher zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. Die Frage, ob im gegenständlichen Fall die öffentlichen Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen und die dazu vorgenommene Interessensabwägung stellt eine sachverhaltsbezogene Einzelfallfrage dar, die im Allgemeinen nicht revisibel ist (vgl 27.07.2022, Ra 2022/10/0080, mwN).

B e l e h r u n g u n d H i n w e i s e

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Beschwerden und Revisionen sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabegebühr von Euro 340,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag.^a Wölfl
(Richterin)